



Bundesministerium für Finanzen  
Abteilung IV/6  
Johannesgasse 5  
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER  
PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
www.arbeiterkammer.at  
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel <b>501 65</b>	Fax <b>501 65</b>	Datum
/	SR-GSt/Sa/Pe	Martin Saringer	DW 12448	DW 142448	12.09.2019

## Körperschaftsteuerrichtlinien-Wartungserlasses 2019

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung.

Mit dem Wartungserlass 2019 zu den Körperschaftsteuerrichtlinien sollen neben der laufenden Wartung insbesondere die durch das Jahressteuergesetz 2018 (JStG 2018; BGBl I Nr 62/2018) und die Verordnung über die Passiveinkünfte niedrigbesteuarter Körperschaften (VO - Passiveinkünfte; BGBl II Nr 21/2019) notwendigen Adaptierungen in die Körperschaftsteuerrichtlinien eingearbeitet werden.

Mit dem JStG 2018 in Verbindung mit der VO - Passiveinkünfte erfolgte die Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben der Hinzurechnungsbesteuerung gemäß der Richtlinie mit Vorschriften zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken mit unmittelbaren Auswirkungen auf das Funktionieren des Binnenmarktes (ATAD; RL (EU) 2016/1164 DES RATES vom

12. Juli 2016). Die BAK begrüßt die Einführung der Hinzurechnungsbesteuerung um Steuervermeidungspraktiken durch Gewinnverlagerungen in Niedrigsteuerländer und Steueroasen zu unterbinden. Um eine effektive Anwendung der Hinzurechnungsbesteuerung zu gewährleisten regt die BAK an die folgenden Klarstellungen in die Körperschaftsteuerrichtlinien aufzunehmen.

In der Rz 1248 af sollte klargestellt werden, dass auch Einkünfte aus Genussrechten unter den Zinsbegriff des § 10a Abs 2 KStG fallen. Weiters regt die BAK an, in der Rz 1248ag bei den derivativen Finanzinstrumenten beispielhaft Stillhalterprämien und Differenzausgleichszahlungen anzuführen.

In der Rz 1248ah wird näher ausgeführt was unter den Begriff Lizenzgebühren gem § 10a Abs 2 Zi 2 KStG zu subsumieren ist. Dabei wird im Wesentlichen der Lizenzgebührenbegriff der

Zinsen- und Lizenzgebührenrichtlinie (RL 2003/49/EG des Rates vom 3. Juni 2003) herangezogen. Im Art 2 lit bei der Zinsen- und Lizenzgebührenrichtlinie wird allerdings auch angeführt, dass Zahlungen für die Benutzung oder das Recht auf Benutzung gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Ausrüstungen als Lizenzgebühren gelten. Die BAK regt an, diesen Passus in der Rz 12ah aufzunehmen, um Unklarheiten über die Auslegung des Lizenzgebührenbegriffs des § 10a Abs 2 KStG so weit als möglich im Vorhinein zu beseitigen.

In der Rz 1248bn wird ausgeführt, dass aus Vereinfachungsgründen für die Ermittlung der Steuerbelastung auf den nominellen Steuersatz zurückgegriffen werden kann, wenn das Einkommen der ausländischen Körperschaft beispielsweise aufgrund einer Gruppenbesteuerungsregelung im Ausland bei einer anderen Körperschaft erfasst wird. Aus Sicht der BAK ist dieser Passus nicht durch § 10a KStG gedeckt, und sollte daher auch nicht in die Körperschaftsteuerrichtlinien aufgenommen werden.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anliegen und Anregungen.

